



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

I. Spruch

Dem Antrag der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH (FN 280000s) auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters des mit Bescheid der KommAustria vom 09.04.2020, KOA 1.472/20-005, genehmigten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Graz (104,6 MHz)“ wird gemäß § 28a Abs. 3 iVm Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, stattgegeben.

Das genehmigte Programm umfasst nunmehr ein 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen. Das im AC-Format gehaltene Musikprogramm hat Schwerpunkte aus den Bereichen Rock und Singer/Songwriter. Der Anteil des Wortprogramms umfasst (inklusive Werbung) – durchgerechnet für Zeiträume außerhalb der nicht-moderierten Musikstrecken in den Nachtstunden – ca. 25 %, wobei neben regelmäßigen Nachrichten (Weltnachrichten, nationale und lokale Nachrichten) Serviceelemente (Wetter, Verkehr, Kultur, Politik, Wirtschaft, Sport etc.) und Lifestyle-News ausgestrahlt werden, dies auch unter besonderer Beachtung lokaler Ereignisse im Versorgungsgebiet. Bis maximal 75 % des Programms werden von der Radio Eins PrivatradiogmbH aus dem Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ zeitgleich übernommen, wobei innerhalb der übernommenen Programmschienen mehrmals am Tag rund um die Nachrichtenblöcke lokal relevante Inhalte (Nachrichten, Veranstaltungen, besondere Ereignisse etc.) im Umfang von voraussichtlich bis zu jeweils zwei Minuten verbreitet werden. Der übrige Teil des Programmes (ca. 25 %) wird eigengestaltet.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 23.08.2022 beantragte die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH (in Folge: die Antragstellerin) die Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a PrR-G. In eventu wurde ein Feststellungsantrag nach § 28a Abs. 2 PrR-G gestellt, sollte die KommAustria zum Ergebnis kommen, dass es sich nicht um eine grundlegende Änderung des Programmcharakters handle.

Begründend führte die Antragstellerin aus, sie sei Inhaberin der von der KommAustria erteilten Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“. Das genehmigte Programm sei ein 24-Stunden-Vollprogramm im „Hot AC“-Format für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Das Musikprogramm sei im Wesentlichen als „Hot-AC“-Format ausgestaltet, in dessen Mittelpunkt die Hits der letzten zehn Jahre und die neuesten Hits aus dem dritten Jahrtausend, sowie Titel österreichischer und auch Grazer Künstler stehen. Aufgrund der Einbindung von älteren Titeln und fortschrittlichem Top-30 Material werde das Musikprogramm zudem in Richtung „current based AC“ und „CHR“ erweitert. Das Wortprogramm richte seinen Fokus auf den Raum Graz und beinhalte, neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten, insbesondere lokale und regionale Nachrichten, „Good News“, Servicemeldungen sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet. Der Wortanteil betrage inklusive Werbung in der Regel 30 %.

Die Antragstellerin habe sich in letzter Zeit verstärkt wirtschaftlichen Herausforderungen ausgesetzt gesehen. Dies werde darauf zurückgeführt, dass der aktuell bewilligte Programmcharakter und dessen Musikrichtung und Zielgruppe zu wenig unterscheidungskräftig zu den übrigen – wirtschaftlich und hinsichtlich des Versorgungsgebiets größeren – Mitbewerbern im Sendegebiet sei. Dies könne auch nicht durch Synergieeffekte im Rahmen der „Welle-Gruppe“ kompensiert werden. Daher solle das bisherige, offensichtlich zu wenig unterscheidungskräftige Programm, wieder in die frühere – bei der vorhergehenden Zulassung bestehende – Richtung mit Schwerpunkt in den Bereichen Rock und Singer/Songwriter geändert werden, um die jetzt im Sendegebiet nicht bediente Nische auszufüllen und frühere Stammhörer wiederzugewinnen, wobei aber auch weiterhin österreichische bzw. steirische Interpreten Berücksichtigung finden sollen. Die Kernzielgruppe solle, um den Interessen der Werbewirtschaft entgegenzukommen, auf die dort nach wie vor als relevant angesehene Alterszielgruppe 14 bis 49 Jahre adaptiert werden. Die programmliche Kooperation mit anderen Sendern der „Welle-Gruppe“ solle aufgrund deren musikalischer AC-Formatierung nicht mehr aufrechterhalten werden. An deren Stelle sollen, im Sinne und Rahmen der Grenzen des § 17 PrR-G, Programmteile anderer Hörfunkveranstalter übernommen werden. Hierbei sei insbesondere an eine Kooperation mit der Radio Eins PrivatradiogmbH, welche ein vergleichbares Programm („Radio 88,6“) erfolgreich im Sendegebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ ausstrahle, gedacht. Ungeachtet einer solchen teilweisen Programmübernahme von anderen Hörfunkveranstaltern sollen in der verbleibenden Sendezeit nach wie vor Programmelemente, die auf die lokalen Bedürfnisse im Sendegebiet ausgerichtet seien, produziert und ausgestrahlt werden.

Zusammengefasst solle daher das Programm nicht mehr von Sendern der „Welle-Gruppe“ zusammengestellt werden, sondern teilweise (bis maximal 75 %) von anderen, erfolgreichen, Hörfunkveranstaltern, welche bereits ein dem geplanten Programm ähnliches (Musik- und Wort-) Programm in einem anderen Sendegebiet senden würden, zeitgleich übernommen werden. Zumindest 25 % der Sendezeit (durchgerechnet) – sohin mindestens sechs Stunden pro Tag – sollten jedoch nicht im Sinne des § 17 PrR-G übernommen, sondern eigens für das Sendegebiet produziert werden. Davon würden zumindest vier Stunden pro Werktag, auch auf lokale Inhalte ausgerichtet, moderiert sein. Darüber hinaus würden auch innerhalb der grundsätzlich übernommenen Programmschienen mehrmals am Tag, je nach Anfall bzw. Verfügbarkeit, rund um die Nachrichtenblöcke lokal relevante Inhalte (Nachrichten, Veranstaltungen, besondere Ereignisse etc.) im Rahmen von – nur im Sendegebiet Graz gesendeten – Programmfenstern (voraussichtlich von bis zu jeweils zwei Minuten) verbreitet werden. Das Wortprogramm solle – durchgerechnet und ohne Berücksichtigung reiner Musikstrecken – ca. 25 % inklusive Werbung ausmachen, wobei

die im Zulassungsbescheid genannten Elemente des Wortprogramms auch weiterhin berücksichtigt werden sollen. Die Kernzielgruppe solle auf 14 bis 49 Jahre verbreitert werden.

Abschließend wurde beantragt, dass die Genehmigung der Programmänderung zu einem Stichtag erfolgen möge, der einen Monat nach Rechtskraft des Genehmigungsbescheids liege.

Am 26.07.2022 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der RTR-GmbH mit der Erstellung eines Amtssachverständigengutachtens zum Zweck der Ermittlung der technischen Reichweite der dem Versorgungsgebiet der Antragstellerin zugeordneten Übertragungskapazität und der Darstellung, welche weiteren Hörfunkprogramme in jenem Gebiet, das durch diese versorgt wird, empfangbar sind.

Mit Schreiben vom 30.08.2022 forderte die KommAustria die Antragstellerin zur Ergänzung ihres Antrags auf.

Am 02.09.2022 legte der Amtssachverständige Ing. Albert Kain sein frequenztechnisches Gutachten vor.

Mit Schreiben vom 02.09.2022 ergänzte die Antragstellerin ihre Angaben und führte aus, dass derzeit lediglich eine zeitgleiche Programmübernahme von der Radio Eins Privatrado GmbH geplant sei. Dieses „Mantelprogramm“ werde von Montag bis Freitag von 00:00 bis 14:00 Uhr und von 18:00 bis 22:00 Uhr (freitags nur bis 21:00 Uhr), samstags von 03:00 bis 21:00 Uhr und sonntags von 02:00 bis 20:00 Uhr übernommen. Die für das Sendegebiet eigens produzierten Programmteile würden weiterhin von der Antragstellerin produziert werden. Das Ausmaß des Wortanteils variere naturgemäß, programmbedingt, innerhalb des Tages bzw. der einzelnen Programme. Innerhalb der moderierten Programmzonen (Montag bis Donnerstag von 05:50 bis 21:50 Uhr, Freitag von 05:50 bis 20:50 Uhr, Samstag von 05:50 bis 17:50 Uhr und Sonntag von 06:50 bis 17:50 Uhr sowie von 20:00 bis 00:00 Uhr) werde dieser Wortanteil im Durchschnitt ca. 25 % (inklusive Werbung und Promotions) betragen. Dieser Prozentanteil sei in manchen Sendungen deutlich höher als im Durchschnitt, in anderen hingegen auch unter dem angegebenen Prozentwert. Innerhalb der Nachtstunden werde der Wortanteil (abgesehen von allfälligen Sondersendungen) deutlich unter dem genannten Prozentwert liegen. Weiters wurde ein geplantes Programmschema vorgelegt.

Mit Schreiben vom 12.09.2022 forderte die KommAustria die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom, die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG, die Radio Grün Weiß GmbH, die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., die Radio Austria GmbH, den Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark, den Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung, die Soundportal Graz GmbH und die Steiermärkische Landesregierung zur Stellungnahme auf.

Am 23.09.2022 brachte die Soundportal Graz GmbH eine Stellungnahme ein, in der sie beantragte, die Genehmigung der grundlegenden Änderung des Programmcharakters zu versagen. Mit Schreiben vom 28.09.2022 sprach sich die Radio Austria GmbH ebenfalls gegen die Genehmigung aus. Weitere Stellungnahmen potentiell betroffener Hörfunkveranstalter langten nicht ein.

Die Steiermärkische Landesregierung gab mit Schreiben vom 30.09.2022 bekannt, keine inhaltliche Stellungnahme abzugeben.

Sämtliche Stellungnahmen wurden der Antragstellerin mit Schreiben vom 03.10.2022 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen zwei Wochen übermittelt.

Von dieser Möglichkeit machte die Antragstellerin im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 17.10.2022 Gebrauch. Hinsichtlich der Stellungnahme der Radio Austria GmbH wurde ausgeführt, dass die technische Reichweite ihrer Zulassung lediglich etwa 6 % der technischen Reichweite der bundesweiten Zulassung der Radio Austria GmbH betrage. Bereits daraus sei erkennbar, dass die Stattgebung des Antrags keine „schwerwiegenden Auswirkungen“ auf die Wirtschaftlichkeit des Angebots der Radio Austria GmbH haben könne. Die in der Stellungnahme geäußerte Befürchtung, die Antragstellerin könne durch das geänderte Programm einen Marktanteil von 8 bis 10 % erreichen, welcher weitgehend zu Lasten der Radio Austria GmbH gehen würde, sei unzutreffend. Hinzu komme, dass die behauptete verstärkte Überschneidung des von der Antragstellerin geplanten Musikprogramms mit dem Programm der Radio Austria GmbH keinesfalls zu erwarten sei, da diese ein Musikprogramm in Form eines „breiten Adult-Contemporary-Formats“ verbreite und das Wort „Rock“ oder „Rockmusik“ im gesamten Zulassungsbescheid kein einziges Mal vorkomme.

Betreffend die Stellungnahme der Soundportal Graz GmbH führte die Antragstellerin aus, dass diese unrichtige Angaben über ihr eigenes Programm gemacht habe. Während in der Stellungnahme (folgend dem Zulassungsbescheid) davon gesprochen werde, dass ein „Selected Contemporary Alternative Hitradiio“-Format gesendet werde, stelle sie auf der eigenen Website ihr Programm als „Selected Contemporary Hit Radio“ dar. Die Behauptung, dass sich das aktuelle Programm der Radio Eins Privatradiio GmbH zu 50 % mit dem Programm der Soundportal Graz GmbH überschneide, sei falsch. Eine diesbezüglich durchgeführte Auswertung beider Programme durch die Antragstellerin habe ergeben, dass im Monat September eine lediglich 12,4-prozentige Überschneidung der Musiktitel stattgefunden habe. Auch die Ausführungen der Soundportal Graz GmbH hinsichtlich der Zielgruppe der Programme sei in keiner Weise nachvollziehbar. Während die Soundportal Graz GmbH selbst ausführe, eine sehr junge Kernzielgruppe von 14 bis 29 Jahre anzusprechen, solle durch die von der Antragstellerin geplante Programmänderung gerade die Zielgruppe hinsichtlich älterer Bevölkerungsgruppen erweitert werden, weswegen sich die Programme stärker als bisher unterscheiden würden.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH ist eine zu FN 280000s eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz. Geschäftsführer ist Mag. Stephan Prähauser.

100 % der Anteile an der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH stehen im Eigentum von Mag. Stephan Prähauser.

Mit Schreiben vom 23.08.2022 hat die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH die geplante Übernahme von 100 % ihrer Geschäftsanteile durch die Medien Union GmbH Wien angezeigt und eine Feststellung gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G durch die KommAustria beantragt. Mit rechtskräftigem

Bescheid vom 23.09.2022, KOA 1.472/22-006, wurde aufgrund dieses Antrags gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G festgestellt, dass nach Abtretung sämtlicher der sich im Eigentum von Mag. Stephan Prähauser befindlichen Anteile an die Medien Union GmbH Wien, weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird. Diese Übernahme ist bislang noch nicht im Firmenbuch eingetragen.

Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH ist gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 09.04.2020, KOA 1.472/20-005, seit 08.06.2020 Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Graz (104,6 MHz)“ für die Dauer von zehn Jahren.

2.2. Genehmigtes Hörfunkprogramm

In Spruchpunkt 1. des Zulassungsbescheides der KommAustria vom 09.04.2020, KOA 1.472/20-005, wurde folgendes Programm genehmigt:

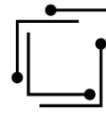
„Das genehmigte Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im ‚Hot AC‘-Format für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Das Musikprogramm ist im Wesentlichen als ‚Hot AC‘-Format gestaltet, in dessen Mittelpunkt die Hits der letzten zehn Jahre und die neuesten Hits aus dem dritten Jahrtausend, sowie Titel österreichischer und auch Grazer Künstler stehen. Aufgrund der Einbindung von älteren Titeln und fortschrittlichem Top-40-Material wird das Musikprogramm zudem in Richtung ‚current based AC‘ und ‚CHR‘ erweitert. Rockmusik wird ebenfalls Bestandteil des Musikprogramms sein. Das Wortprogramm richtet seinen Fokus auf den Raum Graz und beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten, insbesondere lokale und regionale Nachrichten, ‚Good News‘, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet, etwa aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft. Die Berichterstattung bezieht sich dabei nicht allein auf die Stadt Graz, sondern umfasst auch Inhalte aus der Steiermark. Der Wortanteil soll inklusive Werbung, ohne ‚Verpackung‘, in der Regel 30 % betragen, kann fallweise aber auch niedriger sein.“

Der im erstinstanzlichen Bescheid festgestellte Sachverhalt beinhaltet hinsichtlich des beantragten Programms folgende Angaben:

„Das von der Antragstellerin geplante Programm wird jenes Format aufweisen, das auch über die anderen zur Welle-Gruppe gehörigen Zulassungen verbreitet wird (‚Welle-Format‘). Das geplante Programm wird sich durch einen deutlichen Lokalbezug zum Versorgungsgebiet auszeichnen. Es wird hinsichtlich des Konzepts und des Schemas jenem Programm entsprechen, das bereits von der Welle-Gruppe für Salzburg, Linz und Kärnten verbreitet wird.

Das geplante Wortprogramm setzt auf lokale Moderation und lokale/regionale Information aus Graz für Graz und die Steiermark. Es wird dabei großer Wert auf die lokale Identität gelegt. Themen, die die Senderegion betreffen und bewegen, werden in den Nachrichten und in Einstiegen und Beiträgen in der moderierten Fläche besonders berücksichtigt.

Die Antragstellerin plant, das Programm unter der Bezeichnung ‚Welle 1 Graz‘ zu verbreiten. Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im ‚Hot AC‘-Format sowie (aufgrund der Einbindung von älteren Titeln und fortschrittlichem Top-40-Material) mit einer Erweiterung in Richtung ‚current based AC‘ und ‚CHR‘ für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen.



Das Programm wird sich in drei Blöcke aufteilen: den Vormittag (von 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr) den Nachmittag (von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und den Abend (von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr). Es ist von Montag bis Freitag von jeweils 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am Samstag, Sonntag und feiertags von jeweils 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr moderiert. Ab 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr des folgenden Tages (bis 09:00 Uhr am Samstag und Sonntag sowie an Feiertagen) wird ein größtenteils unmoderiertes Musikprogramm ausgestrahlt.

Der Wortanteil im geplanten Programm wird in der Regel etwa 30 % inklusive Werbung, ohne Verpackung betragen, wobei er in Abhängigkeit vom Werbeaufkommen, aktuellen Ereignissen und Moderation, fallweise niedriger sein kann und diesfalls auf unter 25 % bzw. bis zu 20 % herabsinken kann.

Das geplante Wortprogramm richtet den Fokus auf den Raum Graz und wird neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale und regionale Nachrichten, ‚Good News‘, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet aufweisen.

Weltnachrichten und nationale Nachrichten (‚Welle 1 News‘) werden stündlich von 06:00 bis 18:00 Uhr in der Länge von jeweils rund zwei Minuten ausgestrahlt. Lokalnachrichten werden täglich (Montag bis Freitag) zu folgenden Zeiten zu hören sein: 07:30 Uhr, 08:30 Uhr, 10:30 Uhr und 11:30 Uhr. Um 06:30 Uhr, 09:30 Uhr, 12:30 Uhr, 16.30 Uhr und 17:30 Uhr sind ‚Good News‘ zu hören, bei denen die Hörer viermal am Tag mit nur positiven Meldungen versorgt werden. Sowohl die nationalen Nachrichten als auch die ‚Good News‘ können zusätzlich Inhalte aus Graz aufweisen, falls sich dort etwas von überregionaler Bedeutung ereignet.

Im Zeitraum 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (wochentags; an Sams- und Sonntagen von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr) sind weitere lokale Inhalte im Wortprogramm vorgesehen. Es handelt sich dabei um Serviceelemente wie Wetter und Verkehr, Veranstaltungshinweise, Berichte über Sport und Kultur, Musiker und Bands, Berichte aus den Themenbereichen Gesellschaft, Wirtschaft und Politik. Es erfolgt eine ausführliche lokale Berichterstattung über aktuelle und relevante Themen aus Graz, viermal täglich wird der Eventkalender mit lokalen Veranstaltungshinweisen ausgestrahlt. Diese Inhalte betreffen überwiegend die Stadt Graz. Im Wortprogramm sollen jedoch auch Inhalte aus der näheren Umgebung von Graz und auch der gesamten Steiermark einfließen.

Im Zentrum des Musikprogramms stehen die Hits der letzten zehn Jahre und die neuesten Hits aus dem dritten Jahrtausend, wobei auch Rockmusik weiter Bestandteil des Musikprogramms sein soll. Besonderer Wert wird dabei auf österreichische und hierbei vor allem auch auf Grazer Künstler gelegt werden. Der Anteil österreichischer Produktionen im Programm soll konstant über 10 % betragen. Ergänzt wird das Musikprogramm durch eine höhere Frequenz der derzeit beliebtesten Popsongs Österreichs. In Specials und Rubriken wird darüber hinaus auch auf aktuelle Neuerscheinungen, österreichische Produktionen oder Live-Konzerte eingegangen. Durch die Einführung einer Hörerhitparade (‚Welle1 Chart Show‘ am Samstag und Sonntagnachmittag), die laufende Vorstellung lokaler und regionaler Musikproduktionen im Programm und die Erfüllung von Hörerwünschen soll durch das Musikformat eine lokale Hörerbindung verwirklicht werden.

Die Antragstellerin plant, Synergien mit den übrigen Sendern der Welle-Gruppe zu nutzen. Im Rahmen der Grobplanung des Musikprogramms wird je nach verfügbaren Kapazitäten flexibel festgelegt, in welchem Studio der Welle-Gruppe die Inhalte aufbereitet und produziert werden. In

welchem Ausmaß und zu welchen Zeitpunkten die im Rahmen dieser Zusammenarbeit produzierten Inhalte im gegenständlich geplanten Programm zu hören sein werden, entscheidet die Grazer Redaktion. Diese Synergien sollen weiters auch internationale und nationale Nachrichten, anlassbezogene Berichte bei sportlichen und kulturellen Großereignissen von überregionaler Bedeutung sowie die Programmschiene ‚Good News‘ umfassen. Als Richtwert gilt, dass das Programm von Montag bis Freitag von 06:00 bis 12:00 Uhr von der Antragstellerin eigengestaltet und moderiert wird, während das Programm von 12:00 bis 18:00 Uhr und die Nachtschiene sowie das Programm am Wochenende im Rahmen der Zusammenarbeit – je nach Kapazität – einmal von der Antragstellerin dann wieder von anderen Zulassungsinhaberinnen der Welle-Gruppe zusammengestellt wird.“

2.3. Antrag auf Genehmigung einer grundlegenden Programmänderung

Mit dem vorliegenden Antrag beabsichtigt die Antragstellerin die Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a PrR-G.

Das geplante Musikprogramm soll in Richtung der Schwerpunkte Rock und Singer/Songwriter geändert werden, wobei weiterhin österreichische bzw. steirische Interpreten Berücksichtigung finden sollen. Die Kernzielgruppe soll auf 14- bis 49-Jährige adaptiert werden.

Das Programm soll nicht mehr von der „Welle-Gruppe“ zusammengestellt, sondern bis zu maximal 75 % von der Radio Eins Privatradio GmbH zeitgleich aus dem Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ übernommen werden. Zumindest 25 % der Sendezeit (durchgerechnet), sohin zumindest sechs Stunden pro Tag sollen jedoch nicht im Sinne des § 17 PrR-G übernommen, sondern durch die Antragstellerin selbst produziert werden. Davon sollen zumindest vier Stunden pro Werktag, auch auf lokale Inhalte ausgerichtet, moderiert sein (Montag bis Freitag von 14:00 bis 18:00 Uhr). Die in dieser Zeit ausgestrahlte eigenproduzierte Sendung „Graz rockt“ soll einen hohen Lokalanteil aufweisen. Von 22:00 bis 24:00 Uhr (Montag bis Donnerstag) bzw. von 21:00 bis 24:00 Uhr (Freitag und Samstag) soll die eigenproduzierte Sendung „Graz rockt die Nacht“ mit lokalen Inhalten gesendet werden. Am Sonntag ist geplant, die eigenproduzierte, moderierte Sendung „Grazer Rockshow“ von 20:00 bis 24:00 Uhr mit einem hohen Lokalanteil auszustrahlen. Darüber hinaus sollen auch innerhalb der grundsätzlich übernommenen Programmschienen mehrmals am Tag, je nach Anfall bzw. Verfügbarkeit, rund um die Nachrichtenblöcke lokal relevante Inhalte (Nachrichten, Veranstaltungen, besondere Ereignisse etc.) im Rahmen von – nur im Sendegebiet Graz gesendeten – Programmfenstern (voraussichtlich von bis zu jeweils zwei Minuten) verbreitet werden.

Die Übernahme des Programms aus dem Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ soll von Montag bis Freitag von 00:00 bis 14:00 Uhr und von 18:00 bis 22:00 Uhr erfolgen. Am Freitag Abend soll die Übernahme nur bis 21:00 Uhr erfolgen. Am Samstag erfolgt die Übernahme von 03:00 bis 21:00 Uhr und am Sonntag von 02:00 bis 20:00 Uhr.

Der Wortanteil soll – durchgerechnet und ohne Berücksichtigung reiner Musik-Strecken in den Nachtstunden – ca. 25 % inkl. Werbung ausmachen, wobei die Elemente des bisherigen Wortprogramms (Weltnachrichten, nationale und lokale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsnachrichten, lokale Informations- und Servicesendungen, Event-Berichterstattung, Kultur- und Sportberichte) auch weiterhin Berücksichtigung finden sollen.

Innerhalb der moderierten Programmzonen (Montag bis Donnerstag von 05:50 bis 21:50 Uhr, Freitag von 05:50 bis 20:50 Uhr, Samstag von 05:50 bis 17:50 Uhr und Sonntag von 06:50 bis 17:50 Uhr und von 20:00 bis 00:00 Uhr) soll der Wortanteil im Durchschnitt ca. 25 % betragen, außerhalb der moderierten Programmzonen (Nachtstunden) soll der Wortanteil bei etwa 5 % liegen.

2.4. Aktuelle Versorgungssituation

Gegenwärtig sind im gegenständlichen Versorgungsgebiet, in dem mit der zugeordneten Übertragungskapazität ca. 360.000 Einwohner versorgt werden können, abgesehen von den bundesweit ausgestrahlten Hörfunkprogrammen Ö1, Ö3, und FM4 des ORF sowie dessen regionalem Hörfunkprogramm Radio Steiermark (Ö2), die Hörfunkprogramme der nachfolgend angeführten privaten Hörfunkveranstalter zu empfangen:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.)

„Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung ‚KRONEHIT‘ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.“

Radio Austria (Radio Austria GmbH)

„Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm für eine Zielgruppe der 14- bis 59-jährigen Österreicher mit einem Musikprogramm in Form eines breiten Adult-Contemporary-Formats aus Musik der 1980er bis zu aktueller Musik mit einem melodiosen und harmonischen Musikflow. Neben dem Musikschwerpunkt sowie regelmäßigen Wetter- und Verkehrsberichten sowie Veranstaltungshinweisen legt das Programm auf aktuelle Informationen sowie zielgruppengerechte Inhalte aus den Bereichen Sport, Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft sowie aktuelle Themen, die Österreich bewegen, wert, wobei tagsüber stündlich Welt- und Österreich-Nachrichten gesendet werden. Das Programm ist werktags in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr, samstags von 06:00 bis 16:00 Uhr und sonntags von 08:00 bis 16:00 Uhr moderiert. Insgesamt soll der Musikanteil bei ca. 80 %, der Wortanteil (einschließlich Verpackungselemente, Jingles und Werbung) bei ca. 20 % liegen.“

Antenne Steiermark (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG)

„Das Programm ist ein bis auf die nationalen Nachrichten und die Weltnachrichten zu 100 % eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 25 bis 40-Jährigen. Das Musikprogramm ist als hot/modern AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben Popmusik von den 80ern bis heute auch aktuelle Musikstile (Pop-Dance, Modern-Rock) berücksichtigt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten und Musiktradition in hohem Ausmaß Rechnung getragen. Das Verhältnis zwischen Wort und Musik beträgt inklusive Werbung durchschnittlich 20 Minuten Wortanteil pro Stunde. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten,

Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark.“

Radio Soundportal (Soundportal Graz GmbH)

„Das Programm umfasst ein zur Gänze, mit Ausnahme der Weltnachrichten, eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format gehalten und zielt auf ein junges urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr einen Newsblock zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrsservice besteht. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 und 25 % und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug für eine jugendliche urbane Zielgruppe.“

Radio Stephansdom (Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom)

„Bewilligt wird ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Kultur-Spartenprogramm mit dem Musikformat ‚Klassik‘, das durchmoderiert ist. Im Wortprogramm werden in den Kernzeiten in der Früh, zu Mittag und am Abend nationale und internationale Nachrichten ausgestrahlt. Im Abendprogramm wird von 18:30 bis 20:00 Uhr eine eigene Programmleiste als ‚Abendmagazin‘ mit Informationen aus Kirche und Religion angeboten. Hinzu treten von Montag bis Freitag zu Mittag eine einstündige Sendung mit Informationen über Kulturveranstaltungen im Großraum Wien sowie Graz sowie an Sonn- und Feiertagen die Gottesdienstübertragungen aus dem Wiener Stephansdom sowie anderen Kirchen. Das Musikprogramm konzentriert sich in den Kernzeiten auf die Epochen Barock bis Romantik, integriert aber auch aktuelle Werke aus dem Bereich der Filmmusik. In Spezialsendungen wird das ganze Repertoire der sogenannten ‚klassischen Musik‘ vom Gregorianischen Choral bis zu Werken zeitgenössischer Musik des 21. Jahrhunderts abgedeckt.“

Radio Helsinki (Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark)

„Das genehmigte Programm umfasst ein den Grundsätzen der ‚Charta des Freien Rundfunks Österreichs‘ entsprechendes, nichtkommerzielles, werbefreies und mehrsprachiges 24-Stunden-Vollprogramm. Es beruht auf den Grundsätzen des offenen Zugangs, Partizipation und Vermittlung von Medienkompetenz und weist eine konstante Erneuerung auf. Maximal 20 % des gesamten Programms wird von anderen Freien Radios übernommen, darüber hinaus ist das Programm eigengestaltet. Das Programm bietet einen niedrighwelligen Zugang und macht die Stimmen von unterrepräsentierten gesellschaftlichen Gruppen hörbar. Die Sendereihen lassen sich den Themenschwerpunkten Politik, Gesellschaft, Natur, Klima, Kultur, Kunst, Soziales und Wissenschaft zuweisen, wobei die Sendezeiten von fünf Minuten bis vier Stunden variieren. Das Programm bietet Sendungen mit hohem Wort- und Informationsgehalt, die vor allem durch Interviews und Live-Gäste geprägt sind. Es wird vor allem über Ereignisse und Entwicklungen berichtet, die in herkömmlichen Medien unterrepräsentiert sind oder gar nicht behandelt werden. Das Musikprogramm ist breit gefächert und reicht durch die zahlreichen alternativen Musiksendungen von Jazz über Elektro bis Pop. In den Nachtstunden (02:00 bis 06:00 Uhr) wird ein unmoderiertes Musikprogramm gesendet.“

Radio Grün Weiß (Radio Grün Weiß GmbH)

„Das Programm umfasst ein (bis auf die Weltnachrichten sowie die nationalen und internationalen Sportnachrichten) vollständig eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm in einem eigenproduzierten Musikformat, das Oldies, Evergreens, Schlager, Austropop, Volksmusik und volkstümliche Musik umfasst. Einen großen Bestandteil des Musikprogramms bilden hierbei österreichische sowie regionale Musikgruppen. Das Wortprogramm enthält Weltnachrichten, lokale bzw. regionale Nachrichten, Veranstaltungshinweise und Sportsendungen, weiters eine Reihe von Servicesendungen, durch die auch ein Überblick über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung, der lokalen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik an die Hörer weitergegeben werden. Alle Beiträge und Sendungen, insbesondere die Informationsbeiträge, Service- und Unterhaltungssendungen, weisen einen starken Regional- bzw. Lokalbezug auf.“

Radio Maria (Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung)

„Das Programm ist ein werbefreies, religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit lokalem Charakter, jedoch überregionaler Bedeutung. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Das Programm stellt insbesondere die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms und sendet diese als Live-Beiträge unter starker Hörerbeteiligung. Kirchenbezogene Wortbeiträge machen somit einen Großteil des Programms aus. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live Programm geplant. Zielgruppe des Programms sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst ‚Neues geistliches Lied‘ (Schwerpunkt), Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik; hierbei werden auch Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Maximal eine Stunde und 40 Minuten des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie an Wochentagen eine Stunde täglich vom Verein Radio Maria Südtirol und wöchentlich maximal 15 Minuten von Radio Stephansdom aus Wien. Das geplante Programm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.“

Die Programme „Radio Grün Weiß“ und „Radio Maria“ waren zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung an die Antragstellerin im gegenständlichen Versorgungsgebiet nicht empfangbar.

2.5. Analog terrestrisches Programm der Radio Eins Privatrado GmbH

Die Radio Eins Privatrado GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 21.12.2021, KOA 1.021/21-017, seit 10.01.2022 über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“. Sie verbreitet in diesem Gebiet das Programm „Radio 88.6“, welches ein jedenfalls zum überwiegenden Teil eigengestaltetes und außerhalb der Nachtstunden weitgehend moderiertes 24-Stunden-Vollprogramm mit einem Schwerpunkt auf der Zielgruppe der 10- bis 49-jährigen Bevölkerung darstellt. Das Programm soll v.a. in der „Morgen-Schiene“ und während der „Drive-Time“ starke Serviceanteile (insbesondere

Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungs-Informationen) enthalten. Nachrichten mit globalen, nationalen und regionalen Inhalten werden außerhalb der Nachtstunden regelmäßig (üblicherweise stündlich) gesendet. Dazu kommen anlassbezogene Berichte und Reportagen zu Ereignissen von politischer, sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung (z.B. Wahlen, Sportbewerbe, Veranstaltungen etc.). Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm wird über den gesamten Tag (05:50 bis 22:00 Uhr) gerechnet durchschnittlich etwa 25:75 betragen (Wortanteil inklusive Werbung und Produktionselemente). Das Musikprogramm entspricht im Wesentlichen einem AC-Format mit Schwerpunkt im Bereich Rock und Rock/Pop unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten.

2.6. Stellungnahmen der betroffenen Hörfunkveranstalter

Den Hörfunkveranstaltern, deren Programme im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangen werden können, wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom, die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG, die Radio Grün Weiß GmbH, die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., der Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark und der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung machten von ihrem Stellungnahmerecht keinen Gebrauch.

2.6.1. Stellungnahme der Soundportal Graz GmbH

Die Soundportal Graz GmbH beantragte, die Genehmigung der grundlegenden Programmänderung zu versagen, da diese schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit des von ihr verbreiteten Hörfunkprogramms und die Angebotsvielfalt für die Hörer habe, da das Sendegebiet Graz bereits von mehreren Hörfunkanbietern mit Selected Alternative Hits bespielt würde.

Einleitend wurde ausgeführt, dass es durch die geplante Übernahme des Programms der Radio Eins Privatrado GmbH („Radio 88.6“) zu einer massiven Überschneidung mit dem Programm der Soundportal Graz GmbH komme. Werde das Alternative Hits-Angebot von „Radio 88.6“ komplett übernommen, sei eine Genehmigung der Übernahme aus Sicht der Soundportal Graz GmbH nicht möglich. Lasse sich die Antragstellerin von „Radio 88.6“ ein eigenes Musikprogramm mit Schwerpunkt auf Classic Rock, Mainstream Rock und Austro Rock produzieren, welches keine Überschneidung zu dem Musikprogramm der Soundportal Graz GmbH aufweise, werde die Programmübernahme zu genehmigen sein, aber es sei erforderlich, dass eine klare und überprüfbare Abgrenzung zu dem von der Soundportal Graz GmbH gesendeten „Selected Contemporary Alternative Hit Radio“-Format vorgenommen werde. Es könne nicht sein, dass die Antragstellerin durch die „Hintertür“ einer Mantelübernahme 50 % des Programms der Soundportal Graz GmbH kopiere und die Wirtschaftlichkeit der Soundportal Graz GmbH dadurch massiv gefährde. Im Versorgungsgebiet der Antragstellerin seien bereits jetzt zwei private terrestrische Hörfunkprogramme („KRONEHIT“ und „Radio Soundportal“) mit einem jungen Zielpublikum zu empfangen.

Die im Antrag vorgebrachte Behauptung, dass das „(Hot-)AC“-Format verlassen werde, sei vor dem Hintergrund, dass die beantragte Änderung im Wesentlichen auf eine Übernahme des Programms von „Radio 88.6“ abziele, schlicht unrichtig. „Radio 88.6“ sei eine Zulassung zur Veranstaltung eines überwiegend eigengestalteten, außerhalb der Nachtstunden weitgehend moderierten 24-Stunden-Vollprogramms, mit einem Schwerpunkt auf die Zielgruppe der 10- bis 49-Jährigen. Das Musikprogramm entspreche im Wesentlichen einem AC-Format mit Schwerpunkt im Bereich Rock

und Rock/Pop unter Berücksichtigung österreichischer Interpreten. Das Programm umfasse daher die großen AC-Hits der Popgeschichte von Classic Rock bis Charts Pop-Hits der letzten Jahrzehnte. Neben dem klassischen AC-Format umfasse die Playlist auch „Selected Alternative Hits“ der letzten Jahre bis heute, d.h. Alternative Rock und New Rock. Das Musikprogramm von „Radio 88.6“ abseits des klassischen AC-Formats entspreche in weiten Teilen dem Musikprogramm der Soundportal Graz GmbH. Die Änderung würde massiv in die Wirtschaftlichkeit des bestehenden Hörfunkprogramms der Soundportal Graz GmbH eingreifen, da „Radio 88.6“ im Großraum Wien ein im wesentlichen identes Zielpublikum wie die Soundportal Graz GmbH im Raum Graz bediene. Zudem gebe es im Raum Graz noch das öffentlich-rechtliche Alternative Mainstream Programm FM4. Daher würden bereits zwei Hörfunkanbieter bestehen, die eine Alternative zu den gängigen AC-Formaten anbieten würden. Durch die Übernahme des Programms der „Radio 88.6“ gebe es somit drei Programme, die mit massiven Überschneidungen um eine kleine Zielgruppe kämpfen würden. Im Ergebnis wäre daher die Wirtschaftlichkeit und der Fortbestand des seit 20 Jahren genehmigten, für die Angebotsvielfalt im Raum Graz essenziellen, Programms der Soundportal Graz GmbH gefährdet.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt wurde ausgeführt, dass ein weiterer Sender, der genau jene Hits spiele, wie es bereits FM4 und die Soundportal Graz GmbH tun würden, jedenfalls nicht zur Angebotsvielfalt beitrage. Stark zu bezweifeln sei ferner, dass der in der Zulassung der Antragstellerin ausgeführte „deutliche Lokalbezug zum Versorgungsgebiet“ weiterhin gegeben sein werde. Das bisherige Programm der Antragstellerin setze auf lokale Moderation und lokale/regionale Information „aus Graz und für die Steiermark“. Der Fokus auf die „lokale Identität“ sei mitausschlaggebend für die Erteilung der Zulassung gewesen. Der hohe Regionalbezug sei wesentlich für die Gewährleistung der Angebotsvielfalt für die Hörer und die Unterscheidung von anderen bestehenden Hörfunkprogrammen. Nunmehr sei jedoch geplant, dass 75 % des Programms von „Radio 88.6“ aus dem Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ übernommen werden. Hierdurch gehe ein wesentlicher Teil des Lokalbezugs verloren. Von einem Schwerpunkt auf „lokale Moderation“ und „lokale/regionale Information aus Graz und für die Steiermark“ könne keine Rede mehr sein, wenn das Programm nur mehr maximal vier Stunden pro Werktag auf lokale Inhalte ausgerichtet sein soll. Daher habe die beantragte Programmänderung jedenfalls negative Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt und stehe offenkundig im Widerspruch zu den Ausführungen der Antragstellerin, wonach das Programm ungeachtet der „teilweisen Programmübernahme“ weiterhin auf die lokalen Bedürfnisse im Sendegebiet ausgerichtet sein soll.

Die Intention des § 28a PrR-G sei es, Hörfunkveranstaltern zu ermöglichen, auch grundlegende Änderungen ihres Programmes vorzunehmen, um es an geänderte Marktgegebenheiten anzupassen. Die maßgeblichen Umstände hätten sich jedoch vorliegend nicht geändert, da die Rahmenbedingungen dieselben seien wie bei der Erteilung der Zulassung. Ziel der Programmänderung sei es, eine nicht bediente Nische in den Bereichen Rock und Singer/Songwriter zu bedienen und somit frühere Stammhörer wiederzugewinnen. Es gebe keinen äußeren, ohne Zutun der Antragstellerin entstandenen Anlass für eine grundlegende Programmänderung, der gemäß § 28a Abs. 3 Satz 2 PrR-G zu berücksichtigen wäre. Die Marktverhältnisse hätten sich seit Erteilung der Zulassung nicht geändert, insofern sei die Änderung des Programmcharakters nicht zu rechtfertigen.

Abschließend wurde ausgeführt, dass sich die Soundportal Graz GmbH nicht grundsätzlich gegen eine Änderung des Musikformats von „Hot-AC“ auf Classic-Rock ausspreche. Auch der Übernahme

eines reinen AC-Formats mit Schwerpunkt Rock, d.h. Classic Rock, AOR Hits, Mainstream Rock und Austro Rock von der Radio Eins Privatrado GmbH werde grundsätzlich nicht entgegnet. Eine Übernahme des derzeitigen Programms der Radio Eins Privatrado GmbH ohne Einschränkungen würde jedoch zu einer 50 %igen Überschneidung des Musikprogramms führen. Eine klare Abgrenzung zwischen den Formaten sei erforderlich, um zu vermeiden, dass der Soundportal Graz GmbH ein erheblicher ökonomischer Schaden zugefügt werde. Daher sei im Bescheid klarzustellen, dass „Selected Alternative Hits sowie New Rock und Alternative Rock abseits der österreichischen und deutschen Single Verkaufs Charts“ vom geänderten Format nicht umfasst seien. Sofern keine Abgrenzung im Bescheid vorgenommen werde, werde der Antrag gestellt, die beantragte Genehmigung zu versagen.

2.6.2. Stellungnahme der Radio Austria GmbH

Auch die Radio Austria GmbH sprach sich gegen die Genehmigung der Programmänderung aus. Mit dem verfahrensgegenständlichen Antrag werde kurz nach Ablauf der gesetzlichen Zweijahresfrist um Genehmigung ersucht, das derzeit als „Hot-AC“-Programm mit hohem Lokalbezug formatierte Hörfunkprogramm auf ein rockorientiertes Format mit geringerem Wortanteil zu ändern. Die angestrebte Zielgruppe solle von 14 bis 39 Jahre auf 14 bis 49 Jahre geändert werden. Die Radio Austria GmbH verfüge über eine bundesweite Zulassung und strahle auch in Graz das Programm aus. Naturgemäß stehe die Radio Austria GmbH als bundesweite Veranstalterin mit sämtlichen lokalen Hörfunkveranstaltern im Wettbewerb. Da die der Radio Austria GmbH zugeordnete Frequenz „Graz 89,6 MHz“ mit einer technischen Reichweite von rund 350.000 Hörern eine zentrale Frequenz im Rahmen der bundesweiten Zulassung sei und aufgrund der programmlichen Ausrichtung des Hörfunkprogramms der Radio Austria GmbH werde davon ausgegangen, dass die beantragte Programmänderung im Versorgungsgebiet Graz schwerwiegende Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit der Radio Austria GmbH habe.

Aufgrund der beantragten programmlichen Ausrichtung würde sich die Zielgruppe viel stärker mit jener der Radio Austria GmbH überschneiden, was zur Folge hätte, dass die Reichweite der Radio Austria GmbH verringert werde. Des Weiteren käme es zu vielen Überschneidungen im Musikprogramm, da speziell in der Zielgruppe 40+ die beliebten Klassiker, die täglich im Musikprogramm der Radio Austria GmbH gespielt würden, oft aus dem Musikgenre Rock kommen würden.

Gehe man davon aus, dass die Antragstellerin aufgrund der geplanten weitgehenden Übernahme des Programms von „Radio 88.6“ einen ähnlich hohen Marktanteil erwerben könne wie die Radio Eins Privatrado GmbH in ihren Versorgungsgebieten, so könne die Antragstellerin in Graz möglicherweise einen Marktanteil von 8 bis 10 % erreichen, der weitgehend zulasten der Hörschaft der Radio Austria GmbH gehen würde. Die entsprechenden Erlöseinbußen sowohl auf Ebene der nationalen Vermarktung als auch der regionalen Werbekunden würden sich direkt auf das Geschäftsergebnis auswirken, zumal diese Einbußen nicht durch anderweitige Einsparungen kompensiert werden könnten.

Auch sei die Reduktion des Wortanteils, und damit letztendlich des Lokalbezugs, eine schwerwiegende Veränderung, die im Rahmen einer regionalen Zulassung nicht zu tolerieren sei, da damit kein ausreichender Beitrag zur Meinungsvielfalt mehr gewährleistet werde. Dies zumal derzeit am Grazer Radiomarkt ein ausgewogenes Angebot an Programmen mit dem bestmöglichen regionalen Bezug bestehe, das im Sinne der Meinungsvielfalt weiterhin aufrechterhalten bleiben solle. Die beantragte Programmänderung führe letztlich zu einer vollständigen Neupositionierung

des Programms der Antragstellerin, die das seinerzeitige Auswahlverfahren konterkariere. Es dürfe aber nicht im Nachhinein nach Erteilung der seinerzeitigen Zulassung auf Basis der behördlichen Auswahlkriterien zu einer gravierenden Formatänderung kommen, die im behördlichen Verfahren voraussichtlich zu einem anderen Vergabeergebnis geführt hätten. Vielmehr müsse sichergestellt sein, dass die seinerzeitigen Auswahlkriterien nicht kurz nach Ablauf der Zweijahresfrist umgangen würden.

2.7. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Die Steiermärkische Landesregierung teilte im gegenständlichen Verfahren mit, dass sie keine Stellungnahme zum vorliegenden Programmänderungsantrag abgeben werde.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin, zur aufrechten Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ und zu dem für dieses Versorgungsgebiet genehmigten Hörfunkprogramm beruhen auf dem zitierten Bescheid der KommAustria, dem offenen Firmenbuch sowie den Verwaltungsakten der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich der nunmehr geplanten, grundlegenden Änderungen des Hörfunkprogramms beruhen auf den Angaben der Antragstellerin im Schreiben vom 23.08.2022 und dem ergänzenden Schriftsatz vom 02.09.2022.

Die Feststellungen zu den im Zeitpunkt der Zulassungserteilung an die Antragstellerin und gegenwärtig im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ empfangbaren Hörfunkprogrammen beruhen auf den Akten der KommAustria und dem Gutachten des Amtssachverständigen im gegenständlichen Verfahren. Die Feststellungen zur inhaltlichen Ausrichtung dieser Programme sowie des Programms der Radio Eins Privatradio GmbH beruhen auf den entsprechenden Zulassungsbescheiden der KommAustria.

Die Feststellungen zum Inhalt der eingelangten Stellungnahmen beruhen auf den entsprechenden Schreiben der betroffenen Hörfunkveranstalter und der Steiermärkischen Landesregierung.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Regulierungsbehörde

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlage

Die im gegenständlichen Verfahren maßgebliche Bestimmung gemäß § 28a PrR-G lautet:

„Änderung des Programmcharakters

§ 28a. (1) *Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 liegt - unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides - insbesondere vor:*



1. bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist;
2. bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt;
3. bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm oder zwischen verschiedenen Sparten;
4. bei einem Wechsel zwischen nichtkommerziellem und kommerziellem Programm.

(2) Auf Antrag des Hörfunkveranstalters hat die Regulierungsbehörde festzustellen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen des Antrags zu entscheiden.

(3) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters ist von der Regulierungsbehörde auf Antrag des Hörfunkveranstalters sowie nach Anhörung jener Hörfunkveranstalter, deren Programme im Versorgungsgebiet des Antragstellers terrestrisch empfangbar sind, zu genehmigen, wenn

1. der Hörfunkveranstalter seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat und
2. durch die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind.

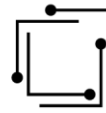
Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, inwieweit sich für die Tätigkeit des Hörfunkveranstalters maßgebliche Umstände seit der Erteilung der Zulassung ohne dessen Zutun geändert haben. Vor der Entscheidung ist der Landesregierung, in deren Gebiet sich das Versorgungsgebiet des Zulassungsinhabers befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Die Gesetzesmaterialien (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR 22. GP) führen zu § 28a PrR-G auszugsweise aus [Hervorhebungen nicht im Original]:

„Die grundlegende Änderung des Programmcharakters kann gemäß § 28 PrR-G zum Entzug der Zulassung führen. Zur Verbesserung der Rechts- und Planungssicherheit der Hörfunkveranstalter soll in § 28a eine demonstrative Aufzählung erfolgen, in welchen Fällen von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters auszugehen ist. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzuhalten:

Nicht bei jeder Änderung des Musikformats (etwa von AC zu Hot AC) liegt eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor; dies wird nur dann der Fall sein, wenn damit nicht nur eine graduelle Veränderung der angesprochenen Zielgruppe erfolgt, sondern ein ‚Austausch‘ der Zielgruppe zu erwarten ist, etwa bei einem Umstieg von einem Alternative- oder CHR-Programm auf ein Oldie- und Schlagerradio oder umgekehrt.

Werden wesentliche Änderungen am Wortanteil oder am Anteil eigengestalteter Beiträge vorgenommen, die ebenfalls zu einer Neupositionierung des Programms führen, so kann auch von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters ausgegangen werden – dies wäre etwa der Fall, wenn von einem vorwiegend musikorientierten Programm mit nur wenigen kurzen Veranstaltungshinweisen auf ein ‚informationslastiges‘, talk-orientiertes Programm umgestiegen wird.



...

Als grundsätzliche Neuerung gegenüber der bisherigen Rechtslage soll mit dem Entwurf vorgesehen werden, dass Hörfunkveranstalter berechtigt sein sollen, auch grundlegende Änderungen ihres Programms vorzunehmen. Im Hinblick darauf, dass der Zulassungsantrag Grundlage der Entscheidung im Auswahlverfahren ist, kann eine unbeschränkte Änderung des Programms nicht zugelassen werden, würde doch in diesem Fall das Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G überflüssig werden. Zu berücksichtigen sind bei Programmänderungen insbesondere die Interessen der Mitbewerber um die Zulassung, der weiteren im Verbreitungsgebiet am Markt aktiven privaten Hörfunkveranstalter, der Hörer sowie schließlich die öffentlichen Interessen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen waren (etwa die Medien- und Angebotsvielfalt). Der Entwurf sieht nun vor, dass erstmals nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren eine grundlegende Änderung des Programms möglich ist; diese Frist dient vor allem dazu, das Auswahlverfahren nicht ad absurdum zu führen. Der mit einem bestimmten Konzept erfolgreiche Zulassungswerber darf nicht bereits unmittelbar nach dem Obsiegen im Auswahlverfahren ein anderes Konzept umsetzen, sondern muss zunächst zumindest eine gewisse Zeitspanne hindurch das dem Zulassungsbescheid zugrunde liegende Programm veranstaltet haben, um auch aussagekräftige Werte über die Akzeptanz durch das Publikum zu erlangen. Weiters setzt die Genehmigung voraus, dass die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter sowie die Angebotsvielfalt erwarten lässt; geringe Auswirkungen sind in einem Wettbewerbsumfeld grundsätzlich zu erwarten und von den Marktteilnehmern hinzunehmen. Die Bestimmung des § 28a Abs. 3 Z 2 soll jedoch vermeiden, dass etwa ein bestimmtes erfolgreiches Format direkt kopiert wird und dieser Programmveranstalter, der im Vertrauen auf seine Zulassung und die Zulassungsbedingungen der anderen Hörfunkveranstalter sein Programm gestaltet, am Markt positioniert und zum Erfolg geführt hat, dadurch geschädigt wird. Den anderen Veranstaltern kommt ein Anhörungsrecht zu. Da bei der Änderung des Programmcharakters lediglich wirtschaftliche Interessen betroffen sind, nicht aber deren Rechtspositionen berührt werden kommt ihnen keine Parteistellung zu.

Schließlich hat die Regulierungsbehörde bei der Entscheidung auch die Änderung maßgeblicher Rahmenbedingungen für die Hörfunkveranstaltung zu berücksichtigen; in diesem Zusammenhang wird vor allem die Positionierung der Programme des ORF von Bedeutung sein, da sich auch aus den dem ORF grundsätzlich möglichen Programmänderungen Reaktionsbedarf für private Hörfunkveranstalter ergibt. Entsprechende Reaktionen auf das Marktverhalten des ORF müssen privaten Hörfunkveranstaltern jedenfalls offen stehen, sodass dies bei der Genehmigung auch grundlegender Programmänderungen entsprechend zu berücksichtigen ist.“

Die Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters bedingt daher, neben weiteren in der Entscheidung zu berücksichtigenden Umständen, das Vorliegen zweier kumulativ zu erfüllender Voraussetzungen:

Erstens kann gemäß Z 1 leg. cit. eine grundlegende Programmänderung erst nach einer Zeitspanne von mindestens zwei Jahren, in denen der Hörfunkveranstalter das im Zulassungsbescheid bewilligte Programm (arg. „seinen Sendebetrieb ausgeübt“) ausgestrahlt hat, genehmigt werden. Diese Voraussetzung ist nach der Rechtsprechung nur dann erfüllt, wenn wenigstens in den zwei Jahren vor der Entscheidung über den Antrag auf Programmänderung ununterbrochen ein dem Zulassungsbescheid entsprechendes Programm ausgestrahlt wurde (vgl. dazu BKS 24.09.2007,

611.077/0006-BKS/2007, bestätigt durch VwGH 12.12.2007, 2005/04/0205; VwGH 26.03.2014, 2012/03/0050; VwGH 26.03.2014, 2012/03/0048). Aus dem Zweck der Frist, die vor allem dazu dient, das Auswahlverfahren nicht ad absurdum zu führen (vgl. die Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR 22. GP), geht ferner hervor, dass nicht jede beliebige Rechtsverletzung die Zweijahresfrist unterbricht, sondern nur solche gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G, also grundlegende Änderungen des Charakters des im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms, ohne dass dafür eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde vorliegt (vgl. BKS 14.12.2011, 611.019/0005-BKS/2011; KommAustria 13.06.2013, KOA 1.414/13-005, KommAustria 02.11.2016, KOA 1.374/16-008).

Zweitens darf gemäß Z 2 leg. cit. die beantragte Programmänderung weder schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf den Markt (Wettbewerbssituation und Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet), noch auf die Angebotsvielfalt für die Hörer haben. In diesem Zusammenhang ist den Gesetzesmaterialien zu entnehmen, dass geringe Auswirkungen in einem Wettbewerbsumfeld grundsätzlich zu erwarten und von den Marktteilnehmern hinzunehmen sind. Jedoch sollte vermieden werden, dass ein bestimmtes erfolgreiches Format direkt kopiert wird und der betreffende Programmveranstalter, der im Vertrauen auf seine Zulassung und die Zulassungsbedingungen der anderen Hörfunkveranstalter sein Programm gestaltet, am Markt positioniert und zum Erfolg geführt hat, dadurch geschädigt wird.

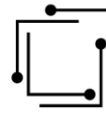
Schließlich sind in die Entscheidung auch Erwägungen dahingehend einzubeziehen, inwieweit sich die Rahmenbedingungen für die antragstellende Hörfunkveranstalterin seit Zulassungserteilung maßgeblich ohne ihr Zutun verändert haben. Damit können in die Entscheidung auch Faktoren einbezogen werden, die die betreffende Hörfunkveranstalterin selbst nicht beeinflussen konnte, die jedoch ihren wirtschaftlichen Erfolg erheblich berühren.

4.3. Grundlegende Änderung des Programmcharakters

Wie schon unter Punkt 4.2. erwähnt, ist die Frage, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt, anhand des ursprünglichen Zulassungsbescheids (sowie des diesem zu Grunde liegenden Zulassungsantrags) zu beurteilen (vgl. VwGH 17.03.2011, 2011/03/0024; BKS 31.05.2011, 611.096/0003-BKS/2011; BKS 05.11.2012, 611.096/0001-BKS/2012). Dies ergibt sich schon aus dem Einleitungssatz des § 28a Abs. 1 PrR-G, wobei auch nach dem Wortlaut des § 28 Abs. 2 PrR-G die Beurteilung, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters gegeben ist, anhand eines Vergleichs des im Zulassungsantrag dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms mit dem tatsächlich gesendeten Programm andererseits vorzunehmen ist (vgl. VwGH 17.03.2011, 2011/03/0024, mwN; VwGH 18.09.2013, 2011/03/0155).

Die Bestimmung gemäß § 28a Abs. 1 PrR-G nennt (in Ergänzung der in § 28 Abs. 2 PrR-G genannten Beispiele der Änderung der Programmgestaltung oder der Programmdauer) in beispielhafter Weise vier Kriterien, bei deren Erfüllung eine grundlegende Programmcharakteränderung jedenfalls anzunehmen ist.

Im gegenständlichen Fall geht die Antragstellerin selbst – auch vor dem Hintergrund des Eventualantrages auf Feststellung des Vorliegens einer grundlegenden Programmänderung, auf den vor dem Hintergrund des Ergebnisses dieses Bescheides nicht näher einzugehen ist – vom Vorliegen einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters aus. Gemäß dem Antrag sollen maximal 75 % des Programms von der Radio Eins Privatradio GmbH zeitgleich aus dem



Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ übernommen und der Wortanteil des Programms insgesamt leicht gesenkt werden. Die Übernahme des Programms der Radio Eins Privatradio GmbH im Ausmaß von bis zu 75 % bewirkt im Vergleich zu dem derzeit von der Antragstellerin im gegenständlichen Versorgungsgebiet zugelassenen Programm jedenfalls eine Änderung des Anteils eigengestalteter Beiträge. Hinzukommt, dass das Programm im gegenständlichen Versorgungsgebiet durch die Übernahme des auf eine andere als die vom gegenständlichen Versorgungsgebiet erfasste Region abstellenden Programms („Wien, Niederösterreich und Burgenland“) an Lokalität verliert, wodurch es auch zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms kommt. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass es neben den inhaltlichen Änderungen des Programms auch zu einer Reduktion des Wortanteils kommen wird. In Bezug auf die beantragte Änderung des Musikprogramms von einem „Hot AC“-Format, in dessen Mittelpunkt die Hits der letzten zehn Jahre und die neusten Hits, sowie Titel österreichischer und Grazer Künstler stehen, auf ein AC-Format, das einen Schwerpunkt auf Rock und Singer/Songwriter haben wird, geht die Antragstellerin selbst ebenfalls von einer grundlegenden Programmänderung aus. Zwar führen die Materialien zu § 28a PrR-G (vgl. Initiativantrag 430/A BlgNR 22. GP) aus, dass nicht bei jeder Änderung des Musikformats (etwa von AC zu „Hot AC“) eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt, jedoch ist im gegenständlichen Zusammenhang zu beachten, dass es durch die beantragte Programmänderung nicht nur zu einer Umwandlung von dem „engeren“ „Hot AC“-Format in das „weitere“ AC-Format kommt und somit der umgekehrte Fall im Vergleich zu dem in den Materialien Genannten vorliegt, sondern auch eine zusätzliche Fokussierung auf die Bereiche Rock und Singer/Songwriter beabsichtigt ist, durch die es insgesamt auch zu einer Verschiebung der Zielgruppe kommt. Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass es durch die geplante Änderung auch zu einer wesentlichen Änderung des Musikformats, durch die ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist, kommen wird.

Damit ist sowohl die Z 1 (wesentliche Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist) als auch die Z 2 (wesentliche Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt) des § 28a Abs. 1 PrR-G erfüllt. Es ist daher von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters auszugehen, deren Durchführung nur nach Genehmigung durch die KommAustria zulässig ist.

4.4. Mindestens zweijähriger Sendebetrieb

Die Voraussetzung gemäß § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G ist nach der Rechtsprechung nur dann erfüllt, wenn zumindest in den zwei Jahren vor der Entscheidung über den Antrag auf Programmänderung ununterbrochen ein dem Zulassungsbescheid entsprechendes Programm ausgestrahlt wurde.

Nach der Rechtsprechung des VwGH ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien (vgl. die Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR 22. GP) unmissverständlich, dass der erfolgreiche Zulassungswerber zumindest zwei Jahre hindurch „*das dem Zulassungsbescheid zu Grunde liegende Programm*“ veranstaltet haben muss, bevor er die Genehmigung für ein anderes Konzept erhalten kann. Nach dem in den Materialien zum Ausdruck gebrachten (und im Gesetzeswortlaut Deckung findenden) Willen des Gesetzgebers wird die Voraussetzung des § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G somit nur dann erfüllt, wenn der Sendebetrieb in den letzten beiden Jahren vor der Erlassung eines Bescheides über einen Antrag auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Hörfunkprogrammes entsprechend gestaltet wurde. Ist dies nicht der Fall, fehlt die Voraussetzung des § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G (vgl. dazu bereits BKS 24.09.2007, 611.077/0006-BKS/2007, bestätigt

durch VwGH 12.12.2007, 2005/04/0205; VwGH 26.03.2014, 2012/03/0050; VwGH 26.03.2014, 2012/03/0048).

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 09.04.2020, KOA 1.472/20-005, seit 08.06.2020 Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes im gegenständlichen Versorgungsgebiet. Es sind im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken entstanden, dass die Antragstellerin ihre Zulassung seit diesem Zeitpunkt nicht zulassungskonform ausgeübt hat.

Das Erfordernis gemäß § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G, wonach die Genehmigung einer grundlegenden Programmänderung voraussetzt, dass der Hörfunkveranstalter seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat, ist somit erfüllt.

4.5. Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für Hörer

4.5.1. Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet

Die Beurteilung der Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter setzt zunächst eine Abklärung voraus, welche Hörfunkprogramme im Versorgungsgebiet der Antragstellerin empfangbar sind.

Das Gesamtangebot an privaten Hörfunkveranstaltern im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet umfasst derzeit (abgesehen vom Programm der Antragstellerin) die bundesweit empfangbaren und im AC-Format gestalteten Programme „KRONEHIT“ und „Radio Austria“, das ebenfalls im AC-Format gehaltene bundeslandweite Programm „Antenne Steiermark“, das im „Selected-Contemporary-Alternative-Hit-Radio-Format“ gestaltete lokale Programm „Radio Soundportal“, das als Klassikradio gestaltete Programm „Radio Stephansdom“, das nichtkommerzielle lokale Radioprogramm „Radio Helsinki“, das Spartenprogramm christlicher Prägung „Radio Maria“ und das aus Oldies, Evergreens, Schlager, Austropop, Volksmusik und volkstümlicher Musik bestehende lokale Programm „Radio Grün Weiß“.

Vorauszuschicken ist, dass eine beabsichtigte Programmänderung gemäß § 28a Abs. 3 Z 2 erster Halbsatz PrR-G nur dann nicht zu genehmigen ist, wenn dadurch schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter zu erwarten sind. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass andere Hörfunkveranstalter gewisse nachteilige wirtschaftliche Auswirkungen (wie sie etwa auch bei Erteilung einer weiteren Zulassung im Bereich ihres Versorgungsgebietes eintreten würden) zu akzeptieren haben.

Ein Indiz für schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf den Markt wären jedenfalls negative Stellungnahmen der im Rahmen der Anhörung zu befragenden Veranstalter der im jeweiligen Versorgungsgebiet verbreiteten Hörfunkprogramme, die eine besondere Gefährdungslage nahelegen würden. Zu denken wäre dabei beispielsweise an als realistisch einzustufende Befürchtungen erheblicher Marktanteilsverluste und drastisch sinkender Erlöse, die eine

bestimmte grundlegende Programmänderung eines Mitbewerbers nach sich zöge und letztlich Marktaustritte bestehender Hörfunkveranstalter wahrscheinlich machen würde.

Die Soundportal Graz GmbH brachte umfangreiche Bedenken dahingehend vor, dass eine Übernahme des Programms „Radio 88.6“ aus dem Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ dazu führen würde, dass sich ihr Musikprogramm mit dem der Antragstellerin zu 50 % überschneiden würde und daher die Unterscheidungskraftigkeit der Programme verloren gehe, wodurch direkt die Wirtschaftlichkeit der Soundportal Graz GmbH betroffen sei und in diese eingegriffen werde. Hierbei wurde aber auch festgehalten, dass sich die Soundportal Graz GmbH nicht grundlegend gegen eine Änderung des Musikformats von „Hot-AC“ auf Classic-Rock ausspreche, sondern lediglich gegen die Übernahme des Programms „Radio 88,6“. Darüber hinaus führte die Soundportal Graz GmbH aus, dass im Bescheid klarzustellen sei, dass „Selected Alternative Hits sowie New Rock und Alternative Rock abseits der österreichischen und deutschen Single Verkaufs Charts“ vom geänderten Format nicht umfasst seien.

Das Vorbringen der Soundportal Graz GmbH begründet nach Auffassung der KommAustria jedoch im Ergebnis noch keine besondere Gefährdungslage für ihre Wirtschaftlichkeit, die nach der Rechtsprechung gegen eine Bewilligung der beantragten Programmänderung sprechen würde.

Die KommAustria verkennt nicht, dass das geplante Musikprogramm der Antragstellerin Überschneidungen mit dem Programm der Soundportal Graz GmbH aufweist. Jedoch ist zu beachten, dass die Soundportal Graz GmbH gemäß der Zulassung ein „Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format“ verbreitet und die Antragstellerin plant, ein AC-Format mit Schwerpunkten in den Bereichen Rock und Singer/Songwriter zu senden. Diese Programme sind hinsichtlich ihrer Formate nicht völlig identisch und stellt dies auch keine „Kopie“ des Programms im Sinne der oben zitierten Erläuterungen dar. Durch die von der Antragstellerin geplante Änderung der Zielgruppenausrichtung durch die Erweiterung der Zielgruppe wird zudem die Überschneidung in den Alterszielgruppen geringer; die Soundportal Graz GmbH veranstaltet ein Hörfunkprogramm für die Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren, das geplante Hörfunkprogramm zielt auf die Gruppe der 14- bis 49-Jährigen ab.

Für die KommAustria ist im Ergebnis nicht ersichtlich, inwiefern eine Gefährdungslage besteht, die schwerwiegender ist als sie Marktteilnehmer üblicherweise hinzunehmen haben, oder, dass die Beeinflussung stärker wäre, als wenn ein neuer (zusätzlicher) Bewerber auf den Markt treten würde.

Im Hinblick auf den Antrag der Soundportal Graz GmbH, im Bescheid klarzustellen, dass „Selected Alternative Hits sowie New Rock und Alternative Rock abseits der österreichischen und deutschen Single Verkaufs Charts“ vom geänderten Format nicht umfasst seien, ist anzumerken, dass den von der Programmänderung betroffenen Hörfunkveranstaltern ausweislich der Gesetzesmaterialien keine Parteistellung zukommt, ihnen steht lediglich das Recht zu, gehört zu werden (vgl. die Materialien zum Initiativantrag 430/A BlgNR 22. GP).

Die Radio Austria GmbH äußerte im Wesentlichen Bedenken dahingehend, dass sich durch die programmliche Änderung die Zielgruppe der Antragstellerin wesentlich mehr mit ihrer eigenen überschneiden würde, weswegen davon auszugehen sei, dass sich die Reichweite der Radio Austria GmbH im gegenständlichen Versorgungsgebiet verringern würde.

Zum diesbezüglichen Vorbringen ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das gegenständliche Versorgungsgebiet (nur) ca. 360.000 Einwohner umfasst, während die Radio Austria GmbH über eine Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem Hörfunk verfügt. Es ist somit schon dem Grunde nach kaum vorstellbar, dass eine Programmänderung im vergleichsweise kleinen Versorgungsgebiet „Graz (104,6 MHz)“ schwerwiegende Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung der Radio Austria GmbH hätte. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Bedenken der Radio Austria GmbH bereits aufgrund der Tatsache, dass sich das geplante Musikprogramm und die zukünftige Zielgruppe von dem genehmigten Programm der Radio Austria GmbH entfernen, ins Leere führen. Die Wirtschaftlichkeit der Radio Austria GmbH kann somit durch die beantragte grundlegende Änderung des Programmcharakters jedenfalls nicht schwerwiegend im Sinne des § 28a PrR-G beeinflusst werden.

Hinsichtlich der weiteren im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet bestehenden Hörfunkveranstalter ist festzuhalten, dass diese gänzlich andere Musik- bzw. Wortprogramme (siehe hierzu ausführlicher Punkt 4.5.2.) als die im zukünftigen Programm geplanten verbreiten. Diese haben auch auf die Abgabe einer Stellungnahme im gegenständlichen Verfahren verzichtet. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die beantragte Musikformatierung zu einer stärkeren Abgrenzung bzw. Unterscheidung von den anderen im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen führt als dies vermutlich bisher mit dem genehmigten AC-Format der Fall war.

Vor diesem Hintergrund sind daher von der beantragten grundlegenden Programmänderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und die Wettbewerbssituation der bestehenden Hörfunkveranstalter im Sinne von § 28a Abs. 3 Z 3 PrR-G zu erwarten.

4.5.2. Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt für die Hörer

Bei der Entscheidung über die Genehmigung einer grundlegenden Programmänderung ist jedoch auch auf jene weiteren öffentlichen Interessen Bedacht zu nehmen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen waren (etwa Medien- und Angebotsvielfalt, so die Erläuterungen). Gemäß § 28a Abs. 3 Z 2 PrR-G ist eine grundlegende Programmänderung von der Regulierungsbehörde nur dann zu genehmigen, wenn keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind.

Wie bereits ausgeführt, umfasst das Gesamtangebot an privaten Hörfunkveranstaltern im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet derzeit (abgesehen vom Programm der Antragstellerin) das bundesweit empfangbare Programm „KRONEHIT“ der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., das bundesweit empfangbare Programm „Radio Austria“ der Radio Austria GmbH, das Programm „Antenne Steiermark“ der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG, das Programm „Radio Soundportal“ der Soundportal Graz GmbH, das Programm „Radio Stephansdom“ der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom, das Programm „Radio Helsinki“ des Vereins Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark, das Programm „Radio Grün Weiß“ der Radio Grün Weiß GmbH und das Programm „Radio Maria“ des Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung.

Die Programme „KRONEHIT“, „Radio Austria“ und „Antenne Steiermark“ stellen jeweils Programme (in unterschiedlichen Ausformungen) im AC-Format dar. Das bundesweite Programm „KRONEHIT“ ist ein 24-Stunden-Vollprogramm für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher, das bundesweite Programm „Radio Austria“ zielt auf die Altersgruppe der 14- bis 59-Jährigen ab. Das

regionale Programm „Antenne Steiermark“ will eine Kernzielgruppe der 25- bis 40-Jährigen erreichen.

Die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom verbreitet ein 24-Stunden-Kultur-Spartenprogramm mit einem Klassik-Musikformat, dessen Wortprogramm nationale und internationale Nachrichten, ein „Abendmagazin“ mit Informationen aus Kirche und Religion, sowie eine Sendung mit Informationen über Kulturveranstaltungen im Großraum Wien und Graz sowie die Übertragung von Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen umfasst.

Das Programm „Radio Maria“ stellt ein 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung mit hohem Wortanteil (70 %) dar, wobei sich der thematische Schwerpunkt des Wortanteils mit den Bereichen Liturgie, Gebet, Katechese, aber auch Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Unterhaltung und Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen beschäftigt. Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Das Musikprogramm setzt seinen Schwerpunkt auf „Neues geistliches Lied“, Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen.

Die Radio Grün Weiß GmbH verbreitet ein 24-Stunden-Vollprogramm mit einem Musikprogramm bestehend aus Oldies, Evergreens, Schlager, Austropop, Volksmusik und volkstümlicher Musik, wobei ein großer Teil dieses Programms österreichische und regionale Musikgruppen bilden. Auch das Wortprogramm weist einen starken Regional- bzw. Lokalbezug auf.

Das Programm „Radio Helsinki“ umfasst ein den Grundsätzen der „Charta des Freien Rundfunks Österreichs“ entsprechendes, nichtkommerzielles, werbefreies und mehrsprachiges 24-Stunden-Vollprogramm. Das Musikprogramm ist breit gefächert und reicht durch die zahlreichen alternativen Musiksendungen von Jazz über Elektro bis Pop.

Lediglich die Radio Soundportal Graz GmbH veranstaltet ein Programm, das dem geplanten Programm teilweise ähnlich ist. Das genehmigte Programm umfasst ein zur Gänze eigestaltetes Programm für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren, dessen Musikprogramm im „Selected-Contemporary-Alternative-Hit-Radio-Format“ gehalten ist.

Ein als AC-Format mit Schwerpunkten in den Bereichen Rock und Singer/Songwriter formatiertes Musikprogramm, das im Vergleich zur derzeitigen Situation weiter programmiert und auf Rock und Singer/Songwriter fokussiert ist und eine ältere Zielgruppe ansprechen will, lässt mit Blick auf die aktuelle Versorgungssituation keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt für die Hörer erwarten. Wie schon an früherer Stelle dargelegt wurde, dürfte sich das geplante Musikprogramm von den übrigen bereits angebotenen Programmen sogar deutlicher als bisher abgrenzen. Aus der Perspektive der Angebotsvielfalt für die Hörer bedeutet das, dass die beantragte Programmänderung im Hinblick auf das Musikprogramm zu einer Verbesserung führt. Im Versorgungsgebiet ist aktuell nur ein Hörfunkprogramm mit einem teilweise ähnlichen Musikprogramm empfangbar, hingegen sind, nach Durchführung der geplanten Programmänderung, immer noch drei Hörfunkprogramme mit einem Musikprogramm im AC-Format empfangbar.

Aus dem Antrag ergeht, dass das Ausmaß des Wortprogramms zwar um durchgerechnet 5 % inklusive Werbung reduziert werden soll, dennoch sollen auch weiterhin (sowohl in den von der

Antragstellerin eigenproduzierten Programmteilen als auch in den von der Radio Eins Privat Radio GmbH übernommenen Programmelementen) lokale Ereignisse im Versorgungsgebiet Beachtung finden. Eine Gesamtschau der beantragten Änderungen ergibt somit zwar eine Reduktion des Wortanteils um ca. 5 % und über weite Strecken die Übernahme des Programms aus einem anderen Versorgungsgebiet, jedoch ist zu berücksichtigen, dass weiterhin lokale Inhalte im Programm nicht nur in einem untergeordneten Ausmaß ausgestrahlt werden sollen, weshalb keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt zu erwarten sind.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass durch die Änderung des geplanten Programms insbesondere im Hinblick auf das beantragte Musikprogramm von einer Verbesserung der Angebotsvielfalt auszugehen ist (vgl. dazu im Umkehrschluss den Bescheid der KommAustria vom 03.10.2019, KOA 1.472/19-011, mit dem der Antragstellerin die grundlegende Änderung des Programmcharakters der vorhergehenden Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk von einem Rock und Singer/Songwriter-Format auf das gegenständliche Programm genehmigt wurde).

4.6. Berücksichtigung maßgeblicher Umstände

Dem Gesetzeswortlaut zufolge ist bei der Entscheidung nach § 28a Abs. 3 vorletzter Satz PrR-G auch zu berücksichtigen, inwieweit sich für die Tätigkeit der Hörfunkveranstalterin maßgebliche Umstände seit der Erteilung der Zulassung ohne deren Zutun geändert haben. Wie die Gesetzesmaterialien ausführen, ist in diesem Zusammenhang vor allem die Positionierung der Programme des ORF von Bedeutung, da sich auch aus den dem ORF grundsätzlich möglichen Programmänderungen Reaktionsbedarf für private Hörfunkveranstalter ergibt.

Im Kern begründet die Antragstellerin ihren Antrag damit, dass sich das von ihr gewählte Programm als wirtschaftlich nicht tragbar erwiesen hat, dies jedoch nicht in einer maßgeblichen Änderung im Rundfunkmarkt seit Zulassungserteilung wurzle. Als tragendes Argument für die Unwirtschaftlichkeit des bestehenden Programms wurde vorgebracht, dass sich das Programm als nicht unterscheidungskräftig genug hinsichtlich der bestehenden Veranstalter erwiesen habe.

Bereits im Zeitpunkt der Zulassungserteilung an die Antragstellerin waren im verfahrensgegenständlichen Gebiet die Programme „KRONEHIT“, „Radio Austria“ und „Antenne Steiermark“ mit einem Musikprogramm im AC-Format empfangbar. Die Antragstellerin hat glaubhaft dargestellt, dass sie seit Zulassungserteilung im Jahr 2020 keine ausreichende Akzeptanz für das zugelassene Musikformat im verfahrensgegenständlichen Gebiet erlangen konnte. Es scheint nicht unplausibel, dass die Kooperation mit einem anderen Hörfunkveranstalter, die Nutzung von dadurch realisierbaren Synergien sowie die Anpassung der Musikfarbe an jene des anderen Hörfunkveranstalters dazu beitragen können, das mittelfristige Bestehen in einem durchaus kompetitiven Versorgungsgebiet sicherzustellen. Änderungen in der Positionierung des ORF wurden zwar nicht dargetan, eine gewisse Veränderung der für die Tätigkeit der Antragstellerin maßgeblichen Umstände seit Erteilung der Zulassung kann vor dem Hintergrund dieser Erwägungen aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auch § 28a Abs. 3 vorletzter Satz PrR-G steht einer Genehmigung der gegenständlichen Programmänderung demnach nicht entgegen.

4.7. Stellungnahme der Landesregierung

Gemäß § 28a PrR-G ist vor der Entscheidung über die Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters der Landesregierung, in deren Gebiet sich das Versorgungsgebiet der

Zulassungsinhaberin befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies ist im vorliegenden Fall die Steiermärkische Landesregierung, die sich einer Stellungnahme enthielt.

4.8. Ergebnis und Neufestlegung des genehmigten Programms

Da gemäß den obigen Ausführungen (insbesondere jenen unter Punkt 4.5.) weder schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter noch solche auf die Angebotsvielfalt für die Hörer hervorgekommen sind, die durch die beantragte Programmänderung bewirkt würden, kommt die KommAustria vorliegend zum Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 28a Abs. 3 Z 1 und 2 PrR-G vorliegen. Dem Antrag auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ war somit stattzugeben.

Die Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programms führt zwangsläufig zu einer Änderung des in der Zulassung im Sinne des § 3 Abs. 2 PrR-G genehmigten Programms, weswegen dies neu zu umschreiben war. Das nunmehr genehmigte Programm entspricht der beantragten Programmänderung.

Da der von der Antragstellerin begehrte von der Behörde festzulegende Stichtag für die Umstellung im Antrag zu unbestimmt und nicht ausreichend begründet wurde, konnte ein solcher Stichtag nicht festgelegt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.472/22-012“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag

anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 30. November 2022

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)